

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Anwendung des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) auf Kalender-Blocks

Es ist festgestellt worden, daß eine Anzahl von Unternehmern nach wie vor Kalender oder Kalender-Blocks mit Text herstellt, ohne die hierfür erforderliche Zulassung durch die Erteilung der Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer oder durch Befreiung von dieser Mitgliedschaft zu besitzen. Auch Kalender und Abreißkalender, die z. B. auf der Rückseite Sprüche, Kochrezepte, Gartenanweisungen und anderes bringen, sind bei der Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, zu melden.

Die Reichsschrifttumskammer setzt für die noch nicht vorgenommenen Meldungen der Verleger (Hersteller) eine Frist bis zum 15. Oktober 1941. Diese gilt auch für Firmen, die sonst kein Buchhandelsgewerbe ausüben. Firmen, die innerhalb dieser Frist die in Frage kommenden Kalender nicht melden, müssen mit besonderen Maßnahmen rechnen. Auf die §§ 4 und 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) wird Bezug genommen.

Berlin, im September 1941

gez. Hanns Johst,

Präsident der Reichsschrifttumskammer



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Rudolf Bussemer

Mitarbeiter im Verlag C. Bertelsmann
in Gütersloh

Werner Richter

Mitarbeiter in der Grossobuchhandlung Max Busch
in Leipzig

Aloys Schaaf

Mitarbeiter in der Buchhandlung Friedrich Pustet
in Köln

Julius Weiner

Gehilfe in der Universitätsbuchhandlung R. Lechner
in Wien

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Georg Schwab

Von der Deutschen Bibliographie

Ein Rückblick zum Abschluß des fünfzigsten Halbjahresverzeichnisses im Verlag des Börsenvereins und zum Erscheinungsbeginn des Deutschen Bücherverzeichnisses 1936—1940

Wenn auch die Brauchbarkeit der Deutschen Bibliographie den Zeiten entsprechend für den Benutzer scheinbar immer dieselbe geblieben ist, so ist doch seit Übernahme der Bibliographien durch den Börsenverein aus privatem Besitz ständig daran gearbeitet worden, ihre Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit zu erhöhen.

Bei der Gründung der Deutschen Bücherei spielte der Wunsch, durch die Mitarbeit des neuen Institutes der buchhändlerischen Bibliographie zur höchsten Ausgestaltung zu verhelfen, Brauchbarkeit und Vollständigkeit dieses wichtigen Hilfsmittels sicherzustellen, eine nicht unwesentliche Rolle.

Durch die Verhältnisse bedingt, kam es erst im Jahre 1921 dazu, bibliographische Doppelarbeit einzustellen. Bis Ende des Jahres 1920 erfolgte eine Titelaufnahme erstens durch die bibliographische Abteilung des Börsenvereins für die buchhändlerischen Bibliographien und zweitens durch die Deutsche Bücherei für ihre Bibliothekskataloge.

Mit der Verwendbarkeit der einheitlichen bibliographischen Titelaufnahmen gleichzeitig für Katalogzwecke des Buchhandels und der Bibliotheken haben sich Buchhandel und Bibliotheken seit Jahrzehnten beschäftigt. Auf bibliothekarischer Seite reichen diese Fragen bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Eine erste Fühlungnahme von bibliothekarischer Seite zwecks bibliographischer Zusammenarbeit zwischen Buchhändler-Bibliographie und bibliothekarischer Titelaufnahme erfolgte bei der Hinrichs'schen Buchhandlung im Jahre 1893. Zwischen Behörden und Berufsverbänden hat seit dieser Zeit über diese Frage wiederholt ein lebhafter Schriftwechsel stattgefunden,

in Besprechungen und auf Bibliothekartagungen stand das Problem im Mittelpunkt der Erörterungen, ohne daß ein praktisches Ergebnis erzielt werden konnte.

Zwischen dem Börsenverein und der Deutschen Bücherei war auf dem Wege zur Einheitsbibliographie im Jahre 1920 inzwischen eine Vereinbarung getroffen worden, die als erster Schritt auf dem Wege zur Lösung des Problems angesprochen werden kann. Die für die Deutsche Bücherei in § 2 ihrer Satzungen u. a. vorgesehene Aufgabe, die deutsche und fremdsprachige Literatur des Inlandes und die deutsche Literatur des Auslandes nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu verzeichnen, fand durch die Vereinbarung von 1920 Anwendung auch für die in den Buchhändler-Katalogen verzeichneten Schriften.

Eine Zweiteilung der bibliographischen Arbeiten fand statt. Der Deutschen Bücherei wurde mit Beginn des Jahres 1921 die Bearbeitung des bibliographischen Teiles des Börsenblattes und des Wöchentlichen Verzeichnisses der Neuigkeiten des Deutschen Buchhandels übertragen. Dazu gelangt vom Wöchentlichen Verzeichnis gleichzeitig erstmalig die einseitig bedruckte Bibliotheksausgabe auf Dünndruckpapier als Vorläufer der Zetteldrucke zur Ausgabe.

Die Titelaufnahme und die Bearbeitung des Halbjahresverzeichnisses und des Deutschen Bücherverzeichnisses verblieb weiter in der Hand der Bibliographischen Abteilung des Börsenvereins.

Mit dem Beginn des Jahres 1921 paßte sich die bibliographische Aufnahme mit einigen Ausnahmen den „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der Preußischen Biblio-